



FAQ Digitaler Spielerpass & Datenschutz

1. Was muss aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Erstellung und Nutzung von Spielerfotos zwecks Nachweises der Einsatz- und Spielberechtigung im DFBnet („Digitaler Spielerpass“) grundsätzlich beachtet werden?

Das Erstellen von Fotos, auf denen Personen identifizierbar sind, unterliegt nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung grundsätzlich der DSGVO. Gleiches gilt nach derzeit überwiegender Auffassung für die Veröffentlichung von Fotos, da die Regelungen des Kunsturhebergesetzes, welche bislang in erster Linie für die Veröffentlichung von Bildnissen maßgeblich waren, von der DSGVO überlagert werden und daher das Konkurrenzverhältnis dieser beiden Regelungen untereinander noch nicht abschließend geklärt ist. Daher ist sowohl das Erstellen von Aufnahmen sowie deren Nutzung entweder auf eine Einwilligung des Betroffenen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 lit b DSGVO) oder eine andere Rechtsgrundlage, wie z.B. § 6 Absatz 1 Satz 1 lit b DSGVO, zu stützen. Letztere ist dann einschlägig, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten (hier das Spielerfoto) für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist.

Da die DSGVO durch die Erstellung und Nutzung eines Fotos einschlägig ist, sind vor Erstellung und der Veröffentlichung von Spielerfotos zudem die Informationspflichten aus Art. 13 DSGVO zu beachten und zu erfüllen.

Sofern zur Erstellung und Nutzung von Fotos eine Einwilligung erforderlich ist, muss diese allerdings nicht zwingend ausdrücklich oder schriftlich erklärt werden. Es reicht z.B. auch aus, wenn der Abgebildete durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, dass er mit der Erstellung und entsprechenden Nutzung des Fotos einverstanden ist und vorab ausreichend i.S.d. DSGVO informiert worden ist. Stellt sich ein Spieler also in Kenntnis der erforderlichen Tatsachen bewusst vor die Kamera, willigt er in der Regel auch in die Erstellung und entsprechende Nutzung der Bildnisse ein. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren können allerdings nicht allein einwilligen, vielmehr muss die Einwilligung in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten erteilt werden.

Wird ein Spielerfoto lediglich im internen Bereich des DFBnet zum konkreten Zweck des Nachweises der Einsatz- bzw. Spielberechtigung („Digitaler Spielerpass“) genutzt und vorab zu diesem Zweck erstellt, so ist jedenfalls nach Vollendung des 16. Lebensjahres der abgebildeten Person davon auszugehen, dass die entsprechende Datenverarbeitung zum Zwecke der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs und somit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. b DS-GVO erfolgt, so dass in diesem Fall keine weitere Einwilligung erforderlich ist.

Gleiches gilt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zumindest bezüglich der beschriebenen Nutzung des Spielerfotos, da dies auch im Bereich der Junioren/-innen zum Zwecke der Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes erforderlich ist. Gleiches könnte auch für die vorherige Erstellung eines solchen Bildes gelten. Da diese Frage allerdings bislang rechtlich noch nicht abschließend geklärt ist, empfehlen wir derzeit vor der Erstellung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren eine Einwilligung beider

Erziehungsberechtigten einzuholen. Diese Einwilligung kann schriftlich erklärt werden, aber auch formlos z. B. im Rahmen eines Gesprächs mit den Eltern. Zu beachten ist, dass hierbei die Anforderungen der DSGVO ausreichend berücksichtigt werden müssen (informierte Einwilligung sowie Erfüllung der Informationspflichten). Zu Beweis Zwecken ist eine schriftliche Fixierung der Einwilligungserklärung stets sinnvoll und empfehlenswert.

2. Was muss bei der Nutzung des Spielerpass Online bzgl. ggf. bestehender Urheber- bzw. Nutzungsrechte beachtet werden? Unter welchen Voraussetzungen können die Spielerfotos für FUSSBALL.DE oder andere öffentlichen Medien freigegeben werden?

Über die oben beschriebenen Aspekte hinaus, können hinsichtlich der Nutzung des Spielerpasses Online auch urheberrechtliche Fragen eine Rolle spielen. Deshalb werden beim Hochladen der Fotos im Bereich Spielerberechtigungsliste unter dfbnet.org weitergehende Erklärungen zu den hochzuladenden Fotos eingefordert.

a. Erklärung zum Urheberrecht bei ausschließlicher Verwendung für geschlossenen Nutzerkreis

Beim Hochladen des Spielerfotos wird der Verein zunächst aufgefordert, eine Erklärung des folgenden Inhalts abzugeben bzw. deren Richtigkeit durch das Setzen eines Hakens zu bestätigen. Das Bild wird in diesem Fall nur für folgende Personen sichtbar sein:

- alle berechtigten Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft,
- alle berechtigten Mannschaftsverantwortlichen der Gastmannschaft,
- Schiedsrichter/in des jeweiligen Spiels,
- der/die zuständige Klassenleiter/in,
- -im Falle eines sportgerichtlichen Verfahrens die entsprechenden Sportrichter/innen,
- hauptamtliche Mitarbeiter des Hessischen Fußball-Verband e.V.,
- DFBnet-Administratoren der DFB GmbH und des Hessischen Fußball-Verband e.V.,

Hiermit sichere ich zu, dass ich über alle Rechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, verfüge, die erforderlich sind, um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zu speichern und – soweit die Zustimmung des Spielers vorliegt - öffentlich zugänglich zu machen und ich berechtigt bin, diese Rechte an Dritte zu übertragen. Mit dem Upload werden dem Verband und dem Betreiber von DFBnet diese Rechte zeitlich und räumlich unbefristet als einfaches Nutzungsrecht eingeräumt.

Bei dieser Erklärung geht es insbesondere um die Rechte des Urhebers, also desjenigen, der das Foto erstellt hat. Insofern sollte darauf geachtet werden, dass insbesondere bei Fotos, die von Dritten erstellt worden sind, im Zweifel abzuklären ist, ob der Fotograf mit der Verwendung des Fotos einverstanden ist.

b. Zusätzliche Einwilligung bei Verwendung für fussball.de und/oder andere öffentliche Medien

Soll das Foto darüber hinaus auch für fussball.de und/oder andere öffentliche Medien Verwendung finden, ist über die in a. dargestellte Erklärung hinaus, eine weitere Erklärung des folgenden Inhalts abzugeben bzw. deren Richtigkeit durch das Setzen eines Hakens zu bestätigen:

□ Der Spieler - im Fall von Minderjährigen ein gesetzlicher Vertreter – hat eingewilligt, dass das für den Spielerpass zur Verfügung gestellte Lichtbild auch zur Veröffentlichung auf den Internet-Seiten des Vereins und Verbandes und auf der Online-Plattform des Amateurfußballs FUSSBALL.DE, einschließlich der damit verbundenen mobilen Angebote und Druckerzeugnisse im Rahmen von Mannschaftslisten, Spielberichten oder Livetickern verwendet werden darf.

Zur Verwendung des Fotos auch für fussball.de und/oder andere öffentliche Medien ist unabhängig vom Alter immer eine Einwilligung des betroffenen Spielers erforderlich. Bezüglich der Form der Einwilligung gelten die oben unter 1. zur Einwilligung getätigten Ausführungen entsprechend. Zudem ist auch in diesem Fall die Einholung einer schriftlichen Einwilligungserklärung zu Beweis Zwecken sinnvoll und stellt stets die rechtssichere Variante dar. Bei minderjährigen Spielern unter 16 Jahren ist besondere Vorsicht geboten. Um rechtlich keinerlei Risiken einzugehen, sollte für diese Spieler die Bestätigung nur dann abgegeben werden, wenn eine ordnungsgemäße schriftliche Einwilligungserklärung beider Erziehungsberechtigter vorliegt.

3. Gibt es Musterformulare, die zur Erfüllung der oben genannten Anforderungen herangezogen werden können?

Unter folgendem Link haben wir einige Musterformulare hinterlegt: <https://www.hfv-online.de/service/spielerpass/digitaler-spielerpass/vereine/>

a. Dokument Verwendung von Spielerfoto und Spielerdaten

Anhand dieses Dokumentes können Sie folgende Verpflichtungen erfüllen:

- Klärung bzw. Einräumung der Nutzungsrechte für das Spielerfoto; s. Nr. 1 b) (*Pflichtfeld*)
- Einwilligung Nutzung Spielerfoto auf fussball.de u.a., auch für Minderjährige; s. Nr. 2 b) (*optional*)
- Einwilligung Nutzung Spieler- und Spielberichtsdaten auf fussball.de u.a. für Minderjährige und Registrierung DFBnet Minderjährige; Nr. 2 c) (*optional*)

Gleichzeitig werden anhand dieses Formulars, die nach § 13 DSGVO erforderlichen Informationspflichten für Verein, Verband und DFB GmbH erfüllt.

Bitte beachten Sie, dass die rot gekennzeichneten Bereiche innerhalb des Dokuments durch die jeweiligen Daten Ihres Vereines zu ersetzen sind.

b. Einverständniserklärung Erstellung eines Portraitfotos von Minderjährigen

Musterformular für eine Einverständniserklärung zur Erstellung eines Portraitfotos von Minderjährigen. Bitte beachten Sie, dass die rot gekennzeichneten Bereiche innerhalb des Dokuments durch die jeweiligen Daten Ihres Vereines zu ersetzen sind.

c. Vereinbarung zwischen Verein und Fotografen

Hessischer Fußball-Verband e.V.
Frankfurt, 01.04.2019